

Vers. 2.2 vom 10.06.2020

## Vertraulichkeitsvereinbarung und Einräumung Urheberrechtsrechte im Rahmen der (Vor-)Standardisierungsarbeit von buildingSMART Deutschland e. V.

zwischen

buildingSMART Deutschland e. V.  
vertreten durch den Vorstand  
Wiener Platz 6, 01069 Dresden  
(nachfolgend: „buildingSMART“)

und

---

Name des Experten / der Expertin, der/die sich an der (Vor-)Standardisierung beteiligt

---

Anschrift des Experten / der Expertin

---

E-Mail-Adresse des Experten / der Expertin

(nachfolgend: „Experte“)

für das (Vor-)Standardisierungsprojekt:

---

(nachfolgend: „Projekt“).

### Präambel

buildingSMART ist auf dem Gebiet des Building Information Modeling (BIM) tätig und an der Ausarbeitung der hierfür erforderlichen Standards beteiligt. buildingSMART plant die Durchführung eines gemeinsamen Projekts mit dem Experten im Zusammenhang mit der (Vor-)Standardisierung („Projekt“).

Dem Experten werden bei der Durchführung des Projekts Dokumente und Informationen zur Verfügung gestellt, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren, die aber von wirtschaftlichem Wert sind. buildingSMART hat ein erhebliches Interesse an deren Geheimhaltung und schützt sie durch entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen. Außerdem hat buildingSMART ein Interesse daran, die Ergebnisse der (Vor-)Standardisierungsarbeit in körperlicher wie unkörperlicher Form zu verwenden. Die Parteien vereinbaren deshalb Folgendes (nachfolgend „Vereinbarung“):

## 1. Vertrauliche Information

- 1.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche vorläufigen und ausschussinternen Arbeitspapiere, einschließlich der im Rahmen des Projekts erarbeiteten Unterlagen und hinzugezogenen Dokumente (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von buildingSMART oder von anderen Teilnehmern des Projekts offenbart werden, sowie Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind („**Vertrauliche Information**“).
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind solche Informationen, die (a) der Öffentlichkeit oder dem Experten vor Offenbarung bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden, (b) die von dem Experten ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von buildingSMART nachweislich selber gewonnen wurden.

## 2. Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht

- 2.1 Der Experte verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen (a) vertraulich zu behandeln und nur in Zusammenhang mit dem Projekt im Austausch mit den Projektteilnehmern zu verwenden, (b) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern, (c) nur gegenüber dem Arbeitgeber des Experten und den mit dem Arbeitgeber gem. §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen offen zu legen oder gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für das Projekt angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Experte vor der Offenlegung sicherstellt, dass der Arbeitgeber des Experten und der mit dem Arbeitgeber gem. §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen und ihre Vertreter in gleichem Maße buildingSMART unmittelbar gegenüber zur Vertraulichkeit und Nichtverwendung verpflichtet sind und dies buildingSMART gegenüber nachweist.
- 2.2 Für den Fall, dass der Experte aufgrund geltender Rechtsvorschriften oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen in Teilen oder insgesamt offenzulegen, hat er buildingSMART hierüber unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und buildingSMART erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung vertraulicher Informationen zu erwirken.

## 3. Rückgabe und Vernichtung vertraulicher Information

Auf Aufforderung von buildingSMART sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung des Projekts und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung hat der Experte sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien unverzüglich zurückzugeben und, soweit elektronisch gespeichert, vollständig, unwiderruflich und nicht wiederherstellbar auf allen Informationsträgern zu löschen und dies auf Verlangen von buildingSMART schriftlich zu bestätigen. Vorstehende Regelung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern Vertrauliche Informationen und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht oder nach

den Compliance Richtlinien des Arbeitgebers des Experten, den mit dem Arbeitgeber gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder deren Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese Vertrauliche Informationen und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, soweit diese nicht zurückgegeben oder vernichtet werden.

#### 4. Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte

- 4.1 Die Eigentums- und Verwertungsrechte an vertraulichen Informationen werden durch deren Offenbarung nicht berührt. Mit Offenbarung erwirbt der Experte lediglich ein nicht-ausschließliches, zeitlich und inhaltlich beschränktes Recht zur Nutzung im Rahmen seiner Mitwirkung an dem Projekt. Sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen erwirbt der Experte nicht. Der Experte räumt buildingSMART ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich nicht beschränktes und unentgeltliches Recht ein, die Ergebnisse der (Vor-) Standardisierungsarbeit in körperlicher wie unkörperlicher Form zu verwerten. Die Einräumung der Urhebernutzungsrechte gegenüber buildingSMART betrifft ausschließlich die Rechte an dem geschaffenen Gemeinschaftswerk. Sie hindert den Unterzeichner nicht daran, sein eingebrachtes Wissen, seine eingebrachten Materialien (z. B. Texte, Bilder, Algorithmen), seine Erfahrungen und Erkenntnisse weiterhin zu nutzen, zu verwerten und weiterzuentwickeln.
- 4.2 Es ist dem Experten insbesondere nicht gestattet, offenbarte vertrauliche Informationen für eigene Zwecke wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

#### 5. Dauer der Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren ab ihrer Unterzeichnung durch den Experten. Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwendung vertraulicher Informationen bleibt von der Beendigung des Projekts unberührt; sie bleibt für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung bestehen, soweit dieser Vertrag nicht gem. Ziffer 3 Satz 2 eine zeitlich unbefristete Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht vorsieht. Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwendung vertraulicher Informationen gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Projekt geschlossen wird.

Die gem. Ziffer 4.1 Satz 4 dieser Vereinbarung buildingSMART eingeräumten Rechte bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

#### 6. Compliance-Richtlinie

Im Übrigen gilt für die (Vor-)Standardisierungsarbeit die als **Anlage** zu dieser Vereinbarung beigefügte Compliance-Richtlinie von buildingSMART Deutschland e. V. mit Ausnahme ihrer Ziffer 5.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 7.2 Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- 7.3 Es gelten die Datenschutzhinweise auf [www.buildingSMART.de/datenschutz](http://www.buildingSMART.de/datenschutz)

Dresden, 10.06.2020

-----  
Ort, Datum

-----  
Gunther Wölfle, Geschäftsführer  
buildingSMART

-----  
Unterschrift / Elektronische Signatur  
Experte